

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften	2 Stellplätze je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen.	1 Stellplatz je Wohnung, wenn Wohnfläche <sup>1)</sup> < 130 m <sup>2</sup>  ansonsten 2 Stellplätze je Wohnung
1.3	Geförderte Mietwohnungen <sup>1)</sup>	1 Stellplatz je 2 Wohnungen
1.4	Reihenhausanlagen i.S. von Hausgruppen gem. § 22 Abs. 2 BauNVO oder in geschlossener Bauweise gem. § 22 Abs. 3 BauNVO	1,5 Stellplätze je Wohnung (Bsp.: 1 WE braucht 2 Stellpl., 3 WE brauchen 5 Stellpl., 4WE brauchen 6 Stellpl.)
1.5	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung (dingl. Sicherung erforderlich – Wohnung darf ausschließlich von Personen ab 65 Jahren genutzt werden.)
1.6	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze
1.7	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung
1.8	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze
1.9	Studentenwohnheime, -appartements	0,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens 2 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.10	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.11	Arbeitnehmerwohnheime, -appartements (dingliche Sicherung erforderlich für Appartements)	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten <sup>2)</sup> , mindestens 3 Stellplätze

<b>2.</b>	<b>Büros, Verwaltung, Gerichte u. Praxen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche NF <sup>2)</sup>
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> NF <sup>2)</sup> , mindestens 3 Stellplätze
2.3	Großraumbüros > 400m <sup>2</sup> BGF	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> NF <sup>2)</sup>
2.4	Bestell-Praxen für freiberuflich Tätige ohne weitere Beschäftigte/ Mitarbeiter	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> NF <sup>2)</sup> , mindestens 1 Stellplatz

<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten, Dienstleistungen</b>	
3.1	Läden bis 100m <sup>2</sup> Verkaufsfläche VF	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> VF <sup>5)</sup> min. 1 Stellplatz je Laden
3.2	Läden ab 100m <sup>2</sup> VF (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> VF <sup>5)</sup> min. 2 Stellplätze je Laden und Andienungsfäche für min. 1 Lkw
3.3	Ausstellungsflächen für große Verkaufsartikel (z.B. Möbel, Klavier/Flügel etc.) einschl. Verkaufsflächen im Freien	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> VF <sup>5)</sup> und ausreichend Andienungsfäche für min. 1 Lkw je nach Anliefermatrix einschl. Betriebsbeschreibung
3.4	Verkaufsstätten für Autos einschl. Ausstellungsflächen und Verkaufsplätze im Freien, sowie für Motorräder, Fahrräder, Land- u. Gartenmaschinen	1 Stellplatz je 100m <sup>2</sup> VF <sup>5)</sup>
3.5	Waschsalon	1 Stellplatz je 6 Waschmaschinen, min. 2 Stellplätze
3.6.	Sonnenstudio	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke, min. 2 Stellplätze
3.7	Friseur, Kosmetik- und Nagelstudio	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> NF <sup>2)</sup> , min. 2 Stellplätze
3.8	Fahrschulen	1 Stellplatz je 10 Schüler und zusätzlich 1 Stellplatz je Schulungsfahrzeug

<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten, Kirchen</b>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kino)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze <sup>6)</sup>
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Schulaulen, Vortragssäle, Museen)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze <sup>6)</sup>
4.3	Kirchen, Moscheen, Synagogen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze <sup>6)</sup>

<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplätze ohne Zuschauerplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sport(hallen)fläche <sup>8)</sup>
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sport(hallen)fläche <sup>8)</sup> , zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze (auch Paintball-, Lasertag-, Skater- und Kletterhalle)	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Sporthallenflächen <sup>8)</sup>
5.4	Turn- und Sporthallen wie 5.3, jedoch mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Sporthallenfläche <sup>8)</sup> ; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Zuschauerplätzen und/oder für Schulbetrieb	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze
5.8	Badminton-, Squashanlagen, Tennisplätze, -hallen ohne Zuschauerplätze	2 Stellplätze je Spielfeld
5.9	Badminton-, Squashanlagen, Tennisplätze, -hallen mit Zuschauerplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	3 Stellplätze je Bahn
5.12	Bootshäuser, Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> NF <sup>2)</sup>
5.14	Tanzschule	1 Stellplatz je 15 m <sup>2</sup> NF <sup>2)</sup>
5.16	Schießstand, -bahn	1 Stellplatz je Stand/Bahn
5.17	Trampolinanlagen, Hüpfburgen in Hallen o. im Freien	1 Stellplatz je 2 Anlagen bzw. Burgen
5.18	Reitanlage, -halle	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinsteckplätze
5.19	Reitanlage, -halle mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinsteckplätze, zus. 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze

<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
6.1	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf (z.B. Cafe/ Bäcker/ Konditor und Imbiss/Metzger/Pizzeria)	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> BGF <sup>4)</sup> und eine Andienungsfläche für ein Lieferfahrzeug
6.2	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf, wie 6.1 jedoch mit Auslieferervice	wie 6.1 und zusätzlich 1 Stellplatz je Auslieferfahrzeug
6.3	Biergärten und Freischankflächen (sofern > 40m <sup>2</sup> und nur ab Überschreitung der halben BGF)	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> BGF <sup>4)</sup> und eine Andienungsfläche für einen Lkw
6.4	Hotels, Pensionen, und andere Beherbergungsbetriebe (ohne sexuelle u. erotische Dienstleistungen)	1 Stellplatz je 2 Zimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2 und eine ausreichende Andienungsfläche je nach Anliefermatrix/Betriebsbeschreibung
6.5	Motels	1 Stellplatz je Zimmer
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 25 Betten
6.7.	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz 20 m <sup>2</sup> , Spielhallenfläche <sup>7)</sup> , mind. 3 Stellplätze
6.8	Tanzbar, Diskothek, Clubs (ohne sexuelle u. erotische Dienstleistungen).	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> BGF <sup>4)</sup> , mindestens jedoch 3 Stellplätze
6.9	Tabledance-Bar, Bordell, Swingerclub	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> BGF <sup>2)</sup>

<b>7.</b>	<b>Kranken- /Pflegeanstalten</b>	
7.1	Krankenanstalten	1 Stellplatz je 5 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten u. -heime, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 15 Betten
7.3	Alten - und Pflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten, mindestens 3 Stellplätze
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> BGF <sup>4)</sup> , mindestens 3 Stellplätze, davon mind. einer behindertengerecht und 1 Kleinbus
7.5	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, min. 3 Stellplätze; zusätzlich eine Hol- und Bringfläche für 2 Stellplätze

<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je Klasse (ca. 30 Schüler)
8.2	sonstige allgemeinbildende Schulen,	1 Stellplatz je Klasse (ca. 30 Schüler), zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre
8.3	Förderschulen für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 15 Schüler
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studenten
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze, zusätzlich eine Hol- und Bringfläche für 2 Stellplätze
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 50 Besucherplätze
8.7.	Berufsschulen, Berufsfachschulen Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende

<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe < 1.000m <sup>2</sup> NF	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> NF <sup>2)</sup> oder je 3 Beschäftigte <sup>4)</sup>
9.2	Handwerks- und Industriebe-triebe > 1.000m <sup>2</sup> NF	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> NF <sup>2)</sup>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand (der Wartungs- o. Reparaturstand selbst kann nicht als Stellplatz herangezogen werden).
9.4	Reifenhandelsbetrieb mit Montageständen	2 Stellplätze je Montagestand (der Wartungs- o. Reparaturstand selbst kann nicht als Stellplatz herangezogen werden)
9.5	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1, mindestens jedoch 2 Stellplätze
9.6	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage; zuzüglich Stauraum für mind. 5 Kraftfahrzeuge
9.7	Selbstbedienungs-Waschanlage	3 Stellplätze je Waschplatz

<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 5 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze

<b>Erläuterungen:</b>	
1) Wohnfläche (WF):	a) nach WoFIV nur bei subventioniertem Mietwohnungsbau (Terrassen, Loggien, Balkone zu 25%) b) sonst nach DIN 277 (Terrassen zu 100%)
2) Nutzfläche (NF)	Nach DIN 277 Teil 2:2005-02; NF Nr. 1 bis 6 (Nr.7-9 werden nicht hinzu gerechnet)
3) NF oder 3 Beschäftigte:	in der Regel nach der NF berechnen, nur in Ausnahme-fällen, (offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf) ist die Zahl nach den Beschäftigten zugrunde zu legen; die Anzahl der Beschäftigten ist dann dinglich zu sichern
4) Bruttogeschossfläche (BGF):	Nach DIN 277 Teil 1: 2005-02
5) Verkaufsfläche (VF):	Verkaufsraum einschl. Bedientheken, Kassen- u. Packzone, Pfandraum (soweit für den Kunden zugänglich) und Windfang
6) Sitzplatz/Besucher:	Je nach Betriebsbeschreibung / Bestuhlungsplan
7) Spielhallenfläche:	Grundfläche abzüglich Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume, Treppen, Räumlichkeiten für das Personal, Aufsichtstheke und -kabinen (§ 3 Abs. 2 SpielV)
8) Sporthallenfläche:	Nach DIN 18032 Teil 1:2014-11; tatsächliche für Spiel und Sport hergerichtete, unter dauernder Pflege stehende Fläche; nicht dazu gehören: Flächen für Zuschauer (Rampen, Tribünen), Zugänge und Verkehrswege zu und in der Anlage, Umgänge um Spielfelder oder Laufbahnen, Vegetationsflächen, Stellplätze, Vorplätze, Gebäudeflächen (z.B. Umkleidegebäude).